

Infobrief 13/99

Ratenkredit: Zinsrückrechnung mit CALS, Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt

Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat einen Nettokreditbetrag über DM 20.000,- bei einem Pro-Monats-Zinssatz von 0,43 %, entsprechend DM 6.192,--, und einer Bearbeitungsgebühr von 2 %, entsprechend DM 400,--, mit 70 Raten à DM 369,-- und einer Rate à DM 393,-- zum Effektivzinssatz von 10,38 % finanziert. Der Kredit wurde zum 10.04.1995 abgeschlossen und ausgezahlt.

Die letzte Rate sollte am 30.04.2001 fällig sein.

Außerdem enthält der Kreditvertrag eine Rubrik "Anlaufzinsen für 20 Tage, DM 108,51".

Der Kredit wurde nun in das Programm CALS/Ratenkredit eingegeben und über den Menüpunkt Ratenpläne die Zinsrückrechnung und Restschuld bei vorzeitiger Beendigung gewählt. Als Rückrechnungsmethode wurde uniform/78er Methode gewählt.

Beim Ausdruck des Ratenplans ergab sich als anfänglicher Finanzierungsbetrag ein Betrag von DM 20.508,51.

Für den 31.08.1998, dem Tag der Kündigung, wirft das Programm einen Betrag von DM 10.587,95 aus. Demgegenüber weist die Sparkasse in ihrer Kontoabrechnung für den 25.09. eine Sondertilgung von DM 10.547,37 aus. Bei den zurückzuerstattenden Zinsen ist die entsprechende Differenz von etwa DM 40,-- ebenfalls enthalten, da CALS auf DM 1.244,05 die Sparkasse aber auf DM 1.284,63 kommt.

Die Verbraucherzentrale fragt an, wie diese Zahlen zu erklären sind.

Stellungnahme

1. Die Abrechnung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest ist in hohem Maße intransparent. Aus dieser Abrechnung ergibt sich nicht der Kreditverlauf. Vielmehr sind dort zum Vertragszeitpunkt bereits sämtliche Darlehenskosten, die Bearbeitungsgebühr und die Anlaufzinsen als Sollbuchungen eingebucht. Anschließend werden darauf die Gutschriften durch die eingezahlten Raten gebucht. Dies suggeriert, als ob eine zinslose Schuld allmählich durch Tilgungsraten getilgt wird. Ein solcher Darlehenskontoauszug ist in keiner Weise geeignet, den Verbrauchern vor Augen zu führen, wie sich ihr Darlehen im Ablauf verhält. Das Pro-

ogramm CALS hat in seiner Ratenplanoption die Möglichkeit, mit dem "gläsernen Ratenplan" sich den tatsächlichen Verlauf des Ratenkredites mit Zinsen ausdrücken zu lassen. Dies dürfte für den Verbraucher eine wesentlich bessere Stütze sein als die Fiktion, daß alle Kreditzinsen bereits bei Vertragsbeginn fällig sind, dafür aber keine Zinsen in der Laufzeit mehr anfallen.

2. Die Sparkasse kommt zu einem höheren Zinserstattungsbetrag als das Programm CALS. Dies hängt damit zusammen, daß der Finanzierungsbetrag bei Beginn der Laufzeit im Ratenplan von CALS nicht korrekt ist.
 - a) Grundsätzlich ist es richtig, daß der Finanzierungsbetrag bei der Zinsrückrechnung gemäß § 11 VerbrKrG bei vorzeitiger Beendigung höher sein muß als der Nettokreditbetrag. Dies liegt daran, daß nach ständiger Rechtsprechung nur die Zinsen im Sinne des BGB zurückzurechnen sind, nicht jedoch die Einmalkosten. Deshalb fügt das Programm CALS die Einmalkosten, d.h. im vorliegenden Fall die Bearbeitungsgebühr, dem Nettokredit zu. Damit mußte korrekt das Programm mit einem Finanzierungsbetrag von DM 20.400,- die Rechnung beginnen.
 - b) Tatsächlich beginnt das Programm jedoch mit DM 20.508,51. Dies bedeutet, daß die Anlaufzinsen in Höhe von DM 108,51 hier zu den nicht zu erstattenenden und nicht rückzurechnenden Einmalgebühren gezählt werden. Dies liegt offensichtlich daran, weil sie entsprechend in der Eingabemaske von CALS als Sonderkosten eingebucht wurden. Dies ist jedoch nicht korrekt. Die DM 108,51 sind Teil der rückzurechnenden Zinsen und müßten daher dem Zinsbetrag von DM 6.192,-- zugeschlagen werden. Der Betrag der Kreditgebühren beträgt also DM 6.351,-- und nicht DM 6.192,--.

Damit stimmt der angegebene Pro-Monats-Gebührensatz von 0,43 % nicht mehr mit dem tatsächlich im Kredit verwendeten Pro-Monats-Gebührensatz überein. Dieser beträgt nämlich 0,44 %, da die Anlaufzinsen selbstverständlich miteinzurechnen sind.

1. Auf dieses Problem kann allerdings CALS nicht adäquat reagieren. Bei seiner weiteren Berechnung legt es den angegebenen Pro-Monats-Gebührensatz und nicht den DM-Betrag der Kreditgebühren zugrunde. Von daher moniert es beim Herausgehen aus der Eingabemaske, daß die Summe der Kosten plus Nettokredit nicht mit der Summe der Ratenzahlung übereinstimmt, obwohl tatsächlich bei den DM-Beträgen eine Übereinstimmung besteht. Das Problem setzt sich auch bei der Rückrechnung fort, weil das Programm nicht den korrekten DM-Betrag der Kreditgebühren benutzt, sondern den aus dem Pro-Monats-Gebührensatz errechneten Zinsbetrag.

Um das Problem zu lösen, muß daher in der Eingabemaske der Pro-Monats-Gebührensatz gelöscht werden. Dann ergibt sich eine korrekte Ratenplanrückrechnung, die Restzinsen anfänglich von DM 6.351,-- und ein Finanzierungsbetrag von DM 20.400,-- zu Beginn des Vertrages zugrundelegt. Zum 31.08.1998 erhält man dann Restzinsen von DM 1.265,86 und einen Restschuldbetrag von DM 10.566,14.

Da der Fälligkeitsbetrag der Sparkasse beim 25.09. nur um DM 20,-- höher ist, stimmen die Rechnungen in etwa überein.

2. Allerdings ist das Verhalten der Sparkasse mit der gesonderten Berechnung von Anlaufzinsen, die sich im Pro-Monat-Gebührensatz nicht widerspiegeln, mit dem

Verbraucherkreditgesetz so nicht vereinbar. Gemäß § 4 Abs. 1, Satz 3, Ziff. 1d VerbrKrG ist der Zinssatz korrekt anzugeben. Allerdings sieht das Gesetz in § 6 im Gegensatz zur Falschangabe des Effektivzinssatzes keinerlei Sanktion für die Falschangabe des Pro-Monats-Gebührensatzes vor.

Man könnte aber argumentieren, daß der Pro-Monats-Gebührensatz der eigentliche Rechenfaktor ist und allein mit ihm die Kreditgebühren zu errechnen sind. Dabei würde man im vorliegenden Fall zu einer geringeren Zinsschuld kommen. Dies läßt sich hier wohl aber nicht annehmen, da die Anlaufzinsen deutlich sichtbar und transparent nach der Berechnung der übrigen Kreditzinsen aufgeführt sind. Verwirrend bleibt das ganze ohnehin für den Verbraucher und die Sparkasse täte gut daran, wenn sie ihre Formulare korrekt nach den gesetzlichen Vorschriften einrichten würde.